

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	12 (1861)
Heft:	9
Artikel:	Die wesentlichen Gebrechen des schweizerischen Forstwesens nebst deren Ursachen und Folgen [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-763108

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von Cl. Landolt & Tb. Kopp.

Monat December.

1861.

Die schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen erscheint bei Orell, Füssli & Cie. in Zürich alle Monate 1—2 Bogen stark, im Ganzen per Jahr 15 Bogen. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 2 Frk. 50 Rp. franko durch die ganze Schweiz. Bestellungen können bei allen Postämtern gemacht werden.

Die wesentlichsten Gebrechen des schweizerischen Forstwesens nebst deren Ursachen und Folgen.

(Fortschung.)

III. Ursachen der Gebrechen des schweizerischen Forstwesens.

Die Gebrechen des schweizerischen Forstwesens und der mit demselben so eng verbundenen und so mannigfaltig auf dasselbe zurückwirkenden Land- und Alpenwirthschaft, wie sie in der August- und Oktober-Nr. dieser Blätter aufgezählt wurden, wirken in einem so hohen Maße störend auf das Gedeihen und den Ertrag der Wälder, daß es sich wohl der Mühe lohnt, den Ursachen derselben nachzuspüren. Es darf und muß dieses um so eher geschehen, als in allen Landestheilen Männer vorhanden sind, welche die Uebelstände erkennen und deren Folgen voraussehen, dessenungeachtet aber daran zweifeln, daß rechtzeitig Abhülfe möglich sei.

Als Grundursache glaube ich Mangel an Einsicht in das Wesen der Wälder bezeichnen zu müssen. Derselbe besteht sowohl mit Rücksicht auf die Bedeutung der Wälder im Haushalt der Natur als mit Hinsicht auf ihren Wachsthumsgang und ihr Ertragsvermögen sowie endlich auch mit Bezug auf die Mittel und Wege zur Sicherung des Fortbestandes und zur Erhöhung des Ertrages derselben.

Das Volk unserer Gebirgskantone weiß zwar recht wohl, daß die Waldungen Schutz gegen Schneelawinen, Erdabrutschungen, Steinschläge und dgl. gewähren und schont daher die ob den Dörfern und einzelnen Wohnungen stehenden sogenannten Bannwälder mit großer Angstlichkeit; es weiß gar wohl, daß die Wälder zur Befriedigung seiner Bedürfnisse an Bau-, Nutz- und Brennholz unentbehrlich sind, und daß sie zur ergiebigsten Finanzquelle werden können; auch schätzt es die Forstnebennutzungen, wie Weide, Streu, Futterlaub und dgl. hoch, indem es nur zu sehr davon überzeugt ist, daß das Gedeihen seiner Landwirthschaft, so wie sie jetzt betrieben wird, vom Bezug derselben abhängig sei. Allein es faßt alle diese Dinge nicht im Zusammenhang sondern einzeln auf und würdigt sie in Folge dessen nicht genügend.

Das Bewußtsein, daß die Waldungen in ihrer Gesamtheit einen großen Einfluß auf die Witterungerscheinungen, namentlich auf die Vertheilung der wässerigen Niederschläge und der Wärme ausüben, daß dieselben sehr viel zur nachhaltigen Speisung der Quellen und Bäche und dadurch zur Ausgleichung des Wasserstandes in den Flüssen beitragen und daß daher die Fruchtbarkeit und Wohnlichkeit des Landes in hohem Maße von der Erhaltung einer den Verhältnissen angemessenen Bewaldung abhänge, fehlt der Mehrheit der Landesbewohner noch, oder steht bei denselben wenigstens nicht so fest, daß nicht noch Zweifel aller Art dagegen auftreten könnten. Bielen — und selbst Einsichtigeren — ist der Zusammenhang von Ursache und Wirkung unklar, daher auch das Gefühl, daß es nothwendig sei, die Wälder auch mit Rücksicht auf diesen allgemeinen Standpunkt zu pflegen, noch nicht lebhaft genug, um ihr ernstes Nachdenken auf diesen Gegenstand hinzulenken und ihren Einfluß zu Gunsten der Wälder geltend zu machen. Andere haben über die Wechselwirkung zwischen Wald und Witterungerscheinungen noch nie ernstlich nachgedacht und noch andere wollen oder mögen hierüber — trotz erhaltener Anregung — entweder nicht nachdenken, oder den Zusammenhang nicht erkennen. Daß dem so sei, beweisen die unvorsichtigen und ausgedehnten Entwaldungen in vielen Gegenden unzweideutig und noch mehr als aus den Entwaldungen können wir das geringe Interesse der Gebirgsbewohner am Gedeihen der Wälder aus der Sorglosigkeit erkennen, mit der die abgeholteten Flächen behandelt und die jungen Wälder gepflegt werden.

Es fehlt aber dem Volk in seiner Mehrheit nicht nur an Einsicht in diese allgemeinen Aufgaben der Waldungen, sondern auch an der unentbehrlichen Kenntniß des Wachsthumsganges derselben. In Folge dessen

werden sehr häufig größere Ansforderungen an den Wald gemacht, als derselbe befriedigen kann, auch ist aus der gleichen Ursache die Ansicht ziemlich allgemein verbreitet, man dürfe die alten Wälder unbedenklich und unbekümmert um die Zukunft schlagen, wenn die Mehrzahl der Stämme technisch haubar, ein Theil derselben vielleicht sogar rückgängig sei, d. h. schadhaft zu werden anfange oder absterbe. Man tröstet sich in diesem Falle sehr gerne mit dem Gedanken, es wachse ja nach der Räumung der Schläge wieder ein junger Bestand nach und Holzmangel oder andere aus der Entwaldung der Berge entspringende Übel seien nicht zu befürchten, man habe ja immer Holz gebraucht, also von jeher die alten Wälder zur Nutzung gebracht, und dennoch sei immer noch Holz vorhanden und Klima und Boden seien noch ungefähr so beschaffen, wie vor unverdenklichen Zeiten.

Selten giebt sich Jemand die Mühe, Untersuchungen darüber anzustellen, wie viele Jahre es brauche, bis auf der entholzten Stelle wieder ein nutzbarer Bestand stehen werde und wie viel jährlich geschlagen werden könne, wenn man die noch vorhandenen und zuwachsenden Holzvorräthe nicht aufzehren wolle, ehe man wieder auf den eben erst abgetriebenen Flächen schlagen könne. Noch seltener macht sich Jemand an eine ernstliche Prüfung der Frage, in welchem Verhältniß der Holzverbrauch zur Holzproduktion stehe, und wenn sich Einzelnen die Ansicht, daß der Holzverbrauch größer sei als die Holzerzeugung, aufdrängt, so können sie mit ihrer warnenden Stimme nicht durchdringen, weil es zu unangenehm ist, sich Einschränkungen aufzuerlegen, so lange man in den Wäldern noch nutzbares Holz sieht, oder Ausgaben von den bereits ersparten Mitteln oder dem zum Unterhalt kaum ausreichenden Einkommen zu bestreiten, die man so leicht durch Holzverkäufe decken könnte.

Eben so sehr mangeln bei vielen Waldbesitzern oder Waldnutznießern die zum Wiederanbau entholzter Flächen und zur Pflege der Wälder erforderlichen Kenntnisse. Die Mehrzahl setzt voraus, es entstehe an der Stelle des abgeholzten Waldes, wie in früheren Zeiten, so auch in Zukunft, wieder ein junger. Das Sprichwort: Holz und Unkraut wächst überall, sei heute noch so wahr, wie vor hundert und mehr Jahren, die Sorge für Nachwuchs und Pflege desselben daher jetzt noch so überflüssig wie ehmalß. Diese Ansicht erscheint historisch so vollständig begründet, daß Zweifel an der Richtigkeit derselben beinahe als Zweifel an den weisen Fügungen Gottes betrachtet, also von vornehmesten niedergeschlagen werden. Soweit der Mensch nicht in den natürlichen Gang der Dinge

eingreift, ist denn auch diese Ansicht in der That vollständig richtig, sobald aber störende Eingriffe erfolgen, muß durch künstliche Nachhülfe und Pflege das Gleichgewicht so gut als möglich wieder hergestellt werden, wenn die Produktionsfähigkeit des Bodens nicht abnehmen und Pflanzen, die große Ansprüche an Boden und Klima machen, nicht genügsamer das Feld räumen sollen. Man vergibt bei den dießfälligen Folgerungen gar zu gerne, daß die Gegenwart, trotz der immer fortschreitenden Verminderung des Waldareals, größere Anforderungen an den Wald macht, als die Vergangenheit und zwar sowohl mit Bezug auf das Holz als mit Rücksicht auf Weide und Streu und daß daher, wenn das Bedürfniß nachhaltig befriedigt werden soll, die Produktionskraft der Wälder nicht nur gleich bleiben, sondern zunehmen sollte. Ebenso häufig wird vergessen, daß die jüngste Vergangenheit an den Ersparnissen früherer Zeiten gezehrt hat, also mehr brauchen konnte, als erzeugt wurde, daß aber jetzt diese Ersparnisse bald überall verschwunden sind, Verbrauch und Erzeugung also wieder ins Gleichgewicht gebracht werden müssen, wozu es nur zwei Wege giebt, nämlich Verminderung des Verbrauchs oder Vermehrung der Produktion. Daß es an vielen Orten sehr nothwendig wäre, beide Mittel gleichzeitig zur Anwendung zu bringen, beweist der Zustand der Wälder und der Mangel an haubaren Hölzern.

Gewöhnlich greift man, wenn Produktion und Konsumtion in ein richtiges Verhältniß zu einander gebracht werden sollen, zuerst zur Beschränkung der Konsumtion, obschon die Geschichte lehrt, daß man dabei das Ziel nicht erreicht. Die Vermehrung der Produktion kommt in der Regel erst in zweiter Linie, weil sie stets mit Neuerungen und mit Mühe und Anstrengung verbunden ist. Zur Beschränkung des Holzverbrauchs giebt es nur ein wirksames Mittel, bestehend in hohen Holzpreisen, die sich aber erst dann einstellen, wenn sich der Mangel bereits fühlbar macht. Die zur Erhöhung der Produktion anwendbaren Mittel haben dagegen alle die gute Eigenschaft, daß sie das Volk nicht ärmer, sondern reicher machen, weil sie ohne Ausnahme mit einer Arbeitsvermehrung, also auch mit einer Steigerung des Arbeitseinkommens verbunden sind.

In engem Zusammenhange mit dem Mangel an Einsicht in das, was für die Erhaltung der Wälder Noth thut, steht die Anhänglichkeit am Althergebrachten, die bei Gebirgsvölkern sehr stark hervortritt und als eine weitere Ursache von der Vernachlässigung der Forstwirtschaft betrachtet werden muß. Was der Vater und der Großvater nicht schon gemacht haben, damit fängt der Sohn nicht gerne an. Nun

haben Vater und Großvater im Wald mit Recht nichts weiter gethan, als ihren Holz- und Streubedarf aus demselben befriedigt und durch ihr Vieh das daselbst erscheinende Gras und mit ihm die jungen Holzpfanzen oder deren jüngste Triebe abweiden lassen; der Sohn bequemt sich daher auch nicht gerne dazu, im Walde Verbesserungsarbeiten auszuführen. Die Väter haben letztere im Wald mit Recht unterlassen, weil Holz im Ueberfluß vorhanden war und daher keinen oder doch nur einen sehr geringen Werth hatte, Arbeit und Geld aber nur auf die Erzeugung von Produkten, die einen reellen Werth haben, verwendet werden. Daß die gegenwärtigen Verhältnisse anders geworden seien, sieht der Waldeigentümer wohl ein und versäumt es nicht, die vortheilhafte Seite dieser Veränderungen, bestehend in der im Wald flüssig gewordenen Einnahmsquelle, in vollem — in der Regel nur zu ausgedehntem — Maße auszubuten; mit dem Gedanken aber, daß er den Wald in Folge dessen auch besser anbauen und pflegen sollte, macht er sich nur sehr langsam und ungerne vertraut. Die Ursache liegt nicht bloß in der Scheu vor Ausgaben und Arbeit, sondern ganz vorzugsweise in einer gründlichen Abneigung gegen Neuerungen. Die Zumuthung, daß er Holzsamen säen, oder junge Waldpfanzen setzen und die ihrem Wachsthum entgegenstehenden Hindernisse wegräumen soll, erscheint ihm fast lächerlich, und die Forderung, daß er von einem Schlag oder jungen Bestand mit schönem Graswuchs seine Haustiere ferne halten müsse, findet er ungereimt und gegen sein eigenes Interesse gerichtet. Er verzichtet nicht gerne auf eine, wenn auch kleine, doch sofort beziehbare Nutzung zu Gunsten einer großen, aber erst in ferner Zukunft eingehende und zwar um so weniger, weil er weiß, daß seine Vorfahren den Wald schon beweidet haben und daß trotzdem immer noch Wald und Holz vorhanden ist. Um die Verschiedenheit in der früheren und jetzigen Benutzung und den Einfluß derselben auf die Verjüngung der Wälder kümmert er sich wenig.

In nicht geringem Grade wurde die Lust zur Einführung von Verbesserungen in der Forstwirthschaft bis auf die neueste Zeit auch durch die niedrigen Holzpreise geschwächt. Ausgaben, welche man früher behufs Vermehrung der Holzerzeugung machte, konnten nicht als eine gut rentirende Geldanlage betrachtet werden, sie wurden daher auch von den Waldbesitzern nicht gemacht. Selbst das Steigen der Holzpreise gab zunächst nicht Veranlassung zur Einführung von Forstverbesserungen, sondern nur zu einer stärkeren Ausbeutung der Waldungen, indem der große Gewinn, den die Holzverkäufe in Aussicht stellten, zur Anlegung

von ausgedehnteren Verkaufsschlägen führte, unter deren Bezug die Wälder am meisten litten.

Wenn im Forstwesen durchgreifende Verbesserungen eingeführt werden sollen, so müssen dieselben von den Regierungen angebahnt und angeordnet werden und zwar sowohl durch zwingende Maßregeln als durch Mittel, welche auf Belehrung der Waldeigenthümer über ihre wahren forstlichen Interessen hinzielen. Hiezu ist bei allen schweizerischen Regierungen Neigung vorhanden und alle sehen gar wohl, daß das Gehaltenlassen die schlimmsten Folgen haben müßte, ihre wohlgemeinten Vorschläge scheitern aber gewöhnlich an den ungeläuterten Begriffen betreffend das freie Verfügungrecht über das Eigenthum. Die irrigen Ansichten, welche darüber bestehen, betrachte ich als ein Haupthinderniß für Ein- und Durchführung von Verbesserungen im Forstwesen und als eine Hauptursache der vielen Gebrechen, an denen dasselbe leidet.

Sobald der Staat Gesetze oder Verordnungen erlassen will, durch die den Waldbesitzern, seien es Gemeinden, Korporationen oder Privaten, irgend welche Beschränkungen in der Benutzung und Bewirthschaffung ihrer Waldung auferlegt werden, so klagt die Mehrzahl derselben über unbefugte Eingriffe in das freie Verfügungrecht über das Eigenthum und wiedersezt sich der Erlassung solcher Gesetze mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln. Wenn auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht wird, so sucht man die Vollziehung der Gesetze möglichst zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. Derartige Aufregungen werden in der Regel von Mißvergnügten aller Art genährt und gesteigert, weil sie in der Agitation gegen mißbeliebige Gesetze ein ausgezeichnetes Mittel zur Förderung ihrer Sonderinteressen und zur wohlfeilen und mühelosen Erlangung von Popularität erkennen.

Der Mangel an Bereitwilligkeit zur Unterordnung der eigenen Interessen unter das Streben nach dem allgemeinen Besten und zur Verzichtleistung auf momentane Vortheile zu Gunsten der näheren oder entfernteren Zukunft, wirkt um so nachtheiliger, jemehr sich die Regierungsförm der Demokratie nähert, jemehr also das Volk direkten Anteil an der Gesetzgebung nimmt. Ein nur flüchtiger Blick auf die forstliche Gesetzgebung der Schweiz belehrt uns von der Richtigkeit dieser Annahme. Die Kantone mit reinem Repräsentativsystem haben alle befriedigende Forstgesetze; ist aber mit dem Repräsentativsystem das Veto in irgend einer Form verbunden, dann sind die Gesetze ungenügend, und wo das Volk über Annahme oder Verwerfung aller Gesetze abstimmt, da fehlen

systematische Forstgesetze ganz und es treten an die Stelle derselben nur einzelne Verordnungen, welche sich mehr auf die Vertheilung und Verwendung der Waldprodukte als auf die Erziehung und Pflege derselben beziehen. Sonderbarerweise haben sich die Waldbesitzer mancher demokratischen Kantone mit Bezug auf die Verwendung des Ertrages ihrer Wälder Bestimmungen gefallen lassen, die das freie Verfügungrecht weit mehr beeinträchtigen, als die nothwendigsten wirthschaftlichen Bestimmungen. Die ersten gefährden häufig sogar ihre finanziellen Interessen, während die letzteren dieselben im hohen Grade fördern würden.

Es ist überhaupt auffallend, daß Klagen gegen Beschränkung des freien Verfügungrechtes über das Eigenthum immer dann mit dem größten Nachdruck geltend gemacht werden, wenn letztere die Benutzung des Grund und Bodens, bei der sie am nothwendigsten sind, betreffen. Ohne nachhaltigen Widerstand war bis auf die neuere Zeit das Holzausfuhrverbot, ja sogar das Verbot gegen Holzverkauf außerhalb die Gemeinde oder an die nicht nutzungsberechtigten Einwohner derselben Gemeinde — den unvermeidlichen bald stärkeren bald geringeren Schmuggel abgerechnet — ausführbar. Sobald aber angeordnet wird, es dürfe nicht mehr als so oder so viel Holz geschlagen werden und es müsse der Bezug des Holzes in einer Weise statt finden, durch welche die Erhaltung des Waldes nicht gefährdet, sondern die Holzproduktion gefördert werde, machen sich laute, sogar stürmische Klagen geltend, und ein Gesetz, das derartige Bestimmungen enthält, wird — zur Volksabstimmung gebracht — selbst dann verworfen, wenn dasselbe nur die Gemeinds- und Korporationswaldungen betrifft, die freie Gebährung mit dem Privateigenthum also nicht beeinträchtigt.

In vielen andern Richtungen läßt sich das Volk durch die Gesetzgebung Einschränkungen gefallen, welche weit tiefer in die bürgerliche Freiheit eingreifen, als Forstgesetze, ich erinnere in dieser Beziehung nur an die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Expropriation, an die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit erlassenen Gesetze, an die Verbote gegen die Ausübung verschiedener Berufsarten durch solche, welche sich über die Befähigung hiezu nicht ausgewiesen haben, an die Verpflichtung zur Armenunterstützung, an den Schulzwang u. s. f.

Sollen in dem auf den Volkswohlstand einen so mächtigen Einfluß übenden Forstwesen die unumgänglich nöthigen Verbesserungen durchgeführt werden, so müssen sich die Waldeigenthümer — wenigstens die Gemeinden und Korporationen — diejenigen Einschränkungen im freien Ver-

fügungsrecht gefallen lassen, welche mit Rücksicht auf eine nachhaltige Befriedigung der Bedürfnisse an Waldprodukten und auf die Beseitigung der aus unvorsichtiger oder zuweit gehender Entwaldung erwachsenden Gefahren nothwendig werden.

Eine unmittelbare Folge dieses zuweit gehenden Freiheitssinnes ist der Mangel an guten Forstgesetzen, beziehungsweise der ungenügende Vollzug derselben, den ich als eine weitere Ursache unserer mangelhaften Forstwirtschaft bezeichnen muß. Es ist zwar denkbar, auch ohne ein Gesetz das Forstwesen allmählig zu ordnen und die unentbehrlichsten Verbesserungen einzuführen, es müßten aber — um auf diesem Wege zum Ziele zu gelangen — alle Waldbesitzer die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verbesserungsvorschläge einsehen und freiwillig durchführen. Da aber hierauf nie gerechnet werden darf und auf diesem Wege kaum ein gleichmäßiges Vorgehen erzielbar wäre, da ferner Verbesserungen im Forstwesen ohne den Rath und die Anweisung von Sachverständigen nicht durchführbar sind und solche, insofern Staatswaldungen mangeln, nur da angestellt werden können, wo ihre Stellen defretirt und ihre Rechte und Pflichten geordnet sind, so wird man das Ziel ohne Gesetz entweder gar nicht oder doch nur auf Umlegen und mit großem Zeitverlust erlangen. Wer also Fortschritte im Forstwesen anstrebt, der muß auch die Hand zur Erlassung der erforderlichen Gesetze bieten und die Vorurtheile, welche beim weniger gebildeten Theile des Volkes gegen dieselben bestehen, durch Belehrung zu heben suchen.

Beinahe schlimmer als der Mangel an Gesetzen wirkt der ungenügende oder ganz unterbleibende Vollzug derselben. Gesetze, die nicht vollzogen werden, nützen nicht nur Nichts, sondern schaden, weil sie der Ansicht Vorschub leisten, daß man es mit dem Vollzug der Gesetze überhaupt nicht so genau zu nehmen brauche, die Achtung vor denselben also schwächen. Ich weiß gar wohl, daß man mißbeliebige Gesetze im Anfang nicht allzu strenge handhaben darf, wenn man die Abneigung gegen dieselben nicht zu sehr steigern will, und daß man den Zweck in der Regel schneller und vollständiger erreicht, wenn man den Vollzug statt mit unnachlässiger Strenge auf dem Wege der Belehrung anstrebt; immer aber muß man von dem Grundsätze ausgehen, die Gesetze möglichst bald in ihrem ganzen Umfange zu vollziehen und unausführbare Bestimmungen lieber modifiziren, als den Vollzug der Willkür Einzelner überlassen.

Eine Hauptursache der zahlreichen Gebrechen unserer Gebirgsforstwirtschaft liegt endlich im Mangel an technisch gebildeten Forst-

beamten und in der zu geringen Besoldung derselben. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen, denn ohne gründliche und umfassende Anleitung können Verbesserungen in der Forstwirtschaft nicht durchgeführt werden. Der Landwirth kann allfällig gemachte Fehler sehr bald erkennen und in der Regel schon im nächsten Jahr verbessern, nur selten wirken sie auf eine längere Reihe von Jahren nachtheilig; die Fehler, welche der Waldeigenthümer bei der Bewirthschaffung und Benutzung seiner Wälder macht, lassen sich dagegen sehr häufig erst nach einer längeren Reihe von Jahren erkennen und nachweisen und gar oft während eines ganzen Menschenalters nicht mehr verbessern. Der Landwirth kann — wenige Ausnahmen abgesehen — nur den einjährigen Ertrag seiner Güter nutzen, also ohne Wissen nicht mehr als die Zinsen von seinem Kapital verzehren; der Waldeigenthümer dagegen kennt in der Regel die Größe des jährlichen Zuwachses seiner Wälder nicht, weil derselbe viel schwerer zu ermitteln ist, als derjenige einjähriger Pflanzen; er ist daher in viel höherem Maße der Gefahr ausgesetzt, mit den Zinsen einen Theil des Kapitals aufzuzehren, als der Landwirth. Letzteres geschieht häufig ohne Wissen, nicht viel seltener aber auch mit Bewußtsein und in der Absicht, sich aus einer vorübergehenden oder dauernden Verlegenheit zu helfen oder sich zu bereichern und mit oder ohne den Vorsatz, den Übergriff später wieder einzusparen. In Folge dessen wird es bei der Forstwirtschaft viel nöthiger, zum Voraus einen Wirtschaftsplan aufzustellen und den Ertrag zu berechnen, als bei der Landwirtschaft. Das sind aber Arbeiten, die ohne umfassende technische Kenntnisse nicht gemacht werden können, und da man solche vom einzelnen Waldeigenthümer nicht verlangen kann, so ist die Anstellung von Beamten unbedingt nothwendig. Hiezu kommt noch, daß sich der größte Theil des Waldbesitzes in den Händen von Gemeinden und Korporationen befindet, die auf der einen Seite zur Bewirthschaffung ihrer Güter ohnedieß Beamte haben müssen und auf der andern Seite die unbestreitbare Verpflichtung haben, den Nachkommen das Stammvermögen ungeschmälert zu überliefern.

Es genügt aber nicht, Beamte anzustellen und denselben einen Wirkungskreis anzuweisen, sondern es muß auch dafür gesorgt werden, daß sie für ihre Bemühungen so entschädigt werden, daß sie ihr Auskommen dabei finden. Nur ausnahmsweise befindet man sich in der glücklichen Lage, für die mit vielen körperlichen und geistigen Anstrengungen verbundenen und mehr Verdrüß und Undank als Anerkennung bietenden Forstbeamtenstellen, Männer zu finden, die aus reiner Hingebung für die gute

Sache den Dienst gegen eine mit den Leistungen im Mißverhältniß stehende Besoldung besorgen können oder wollen. Wenn irgendwo, so gilt auch hier der Grundsatz: Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert, und zwar umso mehr, weil der Forstmann der einzige Beamte ist, dem man ein so großes Kapital, wie es in der Regel in den Holzvorräthen des Waldes steckt, ungezählt und ohne wirksame Kontrolle zur Verwaltung übergiebt. Gesetzt aber auch, man würde trotz der geringen Besoldung für die nächste Zeit noch Forstbeamte und zwar tüchtige finden, so müßte dieselbe auf die Dauer doch sehr nachtheilig wirken, weil mit Sicherheit vorauszusehen wäre, daß sich intelligente junge Männer bald nicht mehr einem Fach zuwenden würden, das zwar dem körperlich und geistig kräftigen Mann in der Regel sehr gut zusagt, aber doch als ein sehr undankbares betrachtet werden muß, weil es die Mittel zu einer befriedigenden Existenz nicht bietet. Unbemittelte, auf ihren Arbeitsverdienst angewiesene Männer könnten das Fach gar nicht ergreifen. Nur da, wo angemessene Besoldungen ausgesetzt werden, wird man darauf rechnen können, jederzeit tüchtige, ihrer großen Aufgabe gewachsene Forstmänner zur Verfügung zu haben.

(Fortsetzung folgt.)

Auszüge aus alten Forstgesetzen.

(Fortsetzung.)

Kanton Waadt.

Unterm 15. Juli 1700 hat die Berner Regierung für das Waadtland ein Reglement betreffend die Häfen und Wälder (des Ports et Joux) erlassen und dasselbe am 5. Januar 1786 erneuert. In der Einleitung zu demselben wird erwähnt, daß Klagen laut geworden seien über die Nachlässigkeit, mit der das Reglement vom 4. März 1675 betreffend die Erhaltung der Wälder des Waadtlandes gehandhabt werde. Die Regierung habe es daher für nothwendig gefunden, die Waadt durch Kommissarien bereisen zu lassen, und es habe sich aus dem Bericht derselben ergeben, daß das Uebel größer sei, als vorausgesehen wurde. Es bestehe dasselbe vorzugsweise in nachlässiger Pflichterfüllung des Forstpersonales, in der Uebernutzung der Wälder, im Harzscharen, im Waldfrevel durch die französischen Nachbarn, in Rodungen behufs Vergrößerung der Viehweiden und ganz besonders auch in der Errichtung von Glashütten.